

Satzung VCD-Landesverband Brandenburg

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Brandenburg“, abgekürzt „VCD-Landesverband Brandenburg“. Er ist im Vereinsregister beim Kreisgericht Potsdam eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Der Landesverband ist eine Untergliederung des VCD e. V. Bundesverbandes und erkennt dessen Satzung an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des VCD e. V. Bundesverbandes auf Landesebene.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977 (§ 52 AO).
- (2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und den Schutz der Umwelt. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgängern/innen, Radfahrern/innen, Benutzern/innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten Autofahrern/Innen und Motorradfahrern/innen. Der Verein setzt sich besonders ein für:
 1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen;
 2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
 3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
 4. die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
 5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z. B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
 6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und -planung;
 7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
 8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
 9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
 10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten;
 11. eine Förderung der Bildung.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer/innen, Planer/innen und Vereinsmitglieder;
 2. Beratung von Verkehrsteilnehmern/innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
 3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
 4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
 5. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen;

6. Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben,
7. Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift;
8. Mitwirkung bei Planungsverfahren für Verkehrsprojekte und bei gesetzgeberischen Vorhaben.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Untergliederungen

- (1) Auf dem Territorium des Landesverbandes können Kreisverbände und Ortsgruppen des VCD gegründet werden. Die Kreisverbände beantragen die Eintragung in das Vereinsregister. Über die Anerkennung der Kreisverbände und Ortsgruppen entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Gliederung.
- (2) Der Landesverband vertritt die Interessen der VCD-Untergliederungen in Brandenburg gegenüber dem Bundesverband. Er unterstützt den Bundesverband bei der Durchführung von Aktionen und Kampagnen.
- (3) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Landesverband mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglied sind. Aufgrund der zentralen Bedeutung des Landes für den künftigen gesamt-europäischen Verkehr strebt er eine zweckdienliche Zusammenarbeit mit osteuropäischen Verbänden an (insbesondere in Polen und der CSFR), die ebenfalls für umweltschonendes und sozialverträgliches Verkehrsverhalten eintreten.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied im VCD-Landesverband Brandenburg ist jede natürliche oder juristische Person,
 - die als Mitglied im VCD e. V. Bundesverband geführt wird und
 - deren Wohn- oder Geschäftssitz im Land Brandenburg liegt oder die dem Landesverband Brandenburg zur Betreuung vom VCD-Bundesverband zugeordnet wurde.
- (2) Der Landesverband überträgt die Mitgliederverwaltung (einschließlich der Aufnahme und des Austritts) auf den Bundesverband: Der Vorstand des Landesverbandes behält sich vor, innerhalb von vier Monaten nach erfolgter Einzahlung die Aufnahme eines Mitgliedes zu verweigern. Näheres regelt die Bundessatzung.
- (3) Der Landesverband erhebt keine zusätzlichen Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuwendungen können beim Bundesverband beantragt werden. Sie müssen für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen auf der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder des Vereins haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht, juristische Personen dürfen keine Ämter übernehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins und zur pünktlichen Beitragszahlung an den Bundesverband.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann beschließen, dass zu einzelnen Themen Fachausschüsse eingerichtet werden. Die Fachausschüsse beraten die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu den themenbezogenen Fragen.

(3) Organmitglieder und Personen, die vom VCD mit besonderen Aufgaben betraut sind, wie die Kreisgruppensprecher*innen haften gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Landesverbandes. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(4) Bestandteil der Entscheidungsfindung der Organe des Vereins ist die Mitgliederbefragung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder des Landesverbandes. Sie ist das oberste Organ des Landesverbandes und zuständig für

- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- die Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz;
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
- die Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- die Beschlussfassung zu Anträgen;
- die Änderung der Satzung.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Tagesordnung, Termin und Tagungsort sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen davor bekanntzugeben. Eingeladen wird durch ein Rundschreiben oder über die VCD-Mitgliederzeitschrift. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen. Die Einladung erfolgt ebenfalls durch ein Rundschreiben oder über die VCD-Mitgliederzeitschrift mit einer Frist von zwei Wochen.

(4) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.

(5) Initiativ- und Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Bundessatzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des jeweiligen Antrags.

(7) Die Wahlen auf der Mitgliederversammlung erfolgen geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl ist unzulässig. Zu den Vorstandswahlen soll der Vorstand des Bundesverbandes eingeladen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern entsprechend § 26 BGB, jeder ist allein vertretungsberechtigt;
 - je nach Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu sieben weiteren Mitgliedern.
- Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB sein.

- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Vorstandsmitglieder können durch ein Misstrauensvotum abgewählt werden. Dazu ist die einfache Mehrheit bei einer Mitgliederversammlung nötig. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied kooptieren. Besitzen weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder das Mandat der Mitgliederversammlung, ist ein neuer Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und entlassen. Bei der Tätigkeit für den Landesverband entstandene Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (8) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechtes oder des Vereinsrechtes verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden.

§ 10 Kassenprüfung, Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung

- (1) Der Jahresabschluss ist von zwei unabhängigen Kassenprüfern zu prüfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wird der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft, entfällt für das betreffende Jahr die Kassenprüfung.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen im zu prüfenden Zeitraum nicht Mitglied des Vorstandes oder hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des VCD Landesverbandes Brandenburg sein.
- (3) Die Kassenprüfung umfasst neben der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses auch die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans und der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung sowie deren Wirtschaftlichkeit.
- (4) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung.
- (5) Auf der Basis des Jahresabschlusses und des Berichts der KassenprüferInnen erfolgt die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.
- (2) Der Landesverband haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste auch aus Diebstählen, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Landesverbandes oder bei Veranstaltungen des Landesverbandes oder durch fahrlässiges Verhalten der Repräsentanten des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (3) Der Verein kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Personen aufgelöst werden.
- (4) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Aberkennung des Rechts zur Namensführung durch den Bundesverband ist das Vermögen dem VCD-Bundesverband zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Ziele zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Verfolgung der satzungsgemäßen „steuerbegünstigten Zwecke“ wegfällt.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Bundessatzung des VCD e. V. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Bundessatzung erforderlich wird.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Vorstandes des Bundesverbandes.

(3) Diese Satzung wurde letztmals auf der Mitgliederversammlung am 8.9.2001 geändert und tritt nach Zustimmung durch den Bundesverband in Kraft.

Potsdam, den 8.9.2001, geändert am 22.8.2008, am 3.6.2016 und am 24.5. 2019